



Investieren in Serbien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2020



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Serbien.

Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	7
Termine und Fristen	8
Sonstige Steuern	8
Abgabenordnung	8
Unbewegliches Vermögen	9
Sozialversicherung	10
Geschäftsführer	10
Umsatzsteuer	11
Doppelbesteuerungsabkommen	15

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintragung Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	društvo sa ograničenom odgovornošću (d.o.o.)	ja / ja	RSD 100 (ca. EUR 1)	ja
AG	akcionarsko društvo (a.d.)	ja / ja	RSD 3 Mio. (ca. EUR 25.000)	ja
Genossenschaft	zadruga (keine Abkürzung)	ja / ja	nein	nein
OG	ortačko društvo (o.d.)	ja / ja	nein	nein
KG	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	ogranak (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	stalna poslovna jedinica (keine Abkürzung)	nein / nein	nein	–

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit / Notariatsakt</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung</i>
GmbH	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2020 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2019 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
AG	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert oder börsennotierte Gesellschaft. Im Jahr 2020 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2019 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
Genossenschaft	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2020 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2019 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
OG	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2020 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2019 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
KG	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert. Im Jahr 2020 Pflichtprüfung unabhängig von der Größe, wenn die Umsätze im Jahr 2019 TEUR 4.400 (Gegenwert in RSD) übersteigen
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Registrierungsgebühren	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	nein / nein	–	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs EUR 1 = RSD 117,593 (gerundet), 31.12.2019

Körperschaftsteuer

Steuersatz	15 % Flatrate												
Steuerpflicht	Gesellschaften, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen												
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich (Zustimmung des Finanzministeriums, der Nationalbank und des Finanzamtes notwendig)												
Buchführung	doppelte Buchführung (zwingende Anwendung von IFRS, IFRS für klein- und mittelgroße Gesellschaften und IAS für bestimmte Unternehmen)												
Verlustausgleich / Verlustvortrag	zeitlich begrenzt (5 Jahre); kein Verlustrücktrag												
verbundene Personen/ Unternehmen	<p>Als verbundene Personen/ Unternehmen werden angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mindestens 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält ▪ ein Unternehmen, das direkt oder indirekt mindestens 25 % der Stimmrechte besitzt ▪ ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist (Tochtergesellschaft), oder ▪ dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital von beiden Gesellschaften beteiligt sind (Schwestergesellschaft) ▪ Ehepartner, Nachkommen und Angehörige ▪ Nicht-ansässige Unternehmen, die in einem Staat mit einem begünstigenden Steuersystem tätig sind und Anteile und/oder Stimmrechte des Unternehmens besitzen 												
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind												
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung; Unternehmen müssen bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen eine Transfer-Pricing Dokumentation erstellen und dem Finanzamt vorlegen, gemeinsam mit der jährlichen Körperschaftsteuererklärung. Die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist zur Abgabe eines Country-by-Country (CBC) Reports verpflichtet, wenn der konsolidierte Umsatz lt. Konzernabschluss EUR 750 Mio. bzw. das entsprechende Äquivalent in RSD übersteigt.												
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	unter den selben Bedingungen abzugsfähig wie Zinsen für aus der Geschäftstätigkeit resultierende Verbindlichkeiten												
Debt / Equity	Zinsen zwischen verbundenen Personen/Unternehmen sind bis zu einem Debt / Equity-Verhältnis von 4:1 abzugsfähig (bei Banken und Leasinggesellschaften 10:1)												
Steuerliche / handelsrechtliche Abschreibungen	aus steuerlicher Sicht wird das abnutzbare Anlagevermögen, ausgenommen immaterielle Wirtschaftsgüter, in 5 Gruppen eingeteilt: <table border="1" data-bbox="279 1369 495 1501"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Abschreibungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>2,5 %</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>30 %</td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Abschreibungssatz	I	2,5 %	II	10 %	III	15 %	IV	20 %	V	30 %
Gruppe	Abschreibungssatz												
I	2,5 %												
II	10 %												
III	15 %												
IV	20 %												
V	30 %												

	<p>Gruppe I (Immobilien) = lineare Methode Immaterielle Wirtschaftsgüter = lineare Methode, Bestimmung der Abschreibung durch Nutzungsdauer oder Vertragsdauer. Gruppe II - V (alle andere Vermögensgegenstände) = lineare Methode Anlagevermögen, bestehend aus beweglichen und unbeweglichen Teilen, orientiert sich an bilanzieller Behandlung.</p> <p>Die handelsrechtliche Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens abhängig. Ist die Höhe der handelsrechtlichen Abschreibung geringer als die Höhe der steuerlichen Abschreibung, stellt die handelsrechtliche Abschreibung in der jeweiligen Periode einen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar. Bei immateriellen Wirtschaftsgütern ist die handelsrechtliche Abschreibung anzusetzen.</p>
Rückstellungen	<p>Steuerlich abzugsfähige Rückstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ langfristige Rückstellungen für Umweltschutz ▪ Gewährleistung ▪ einbehaltene Kautionen und Einlagen ▪ zwingende gesetzliche Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und ähnliche sind bis zur gesetzlichen Höhe steuerlich abzugsfähig ▪ alle anderen nach IAS und IFRS/IFRS für kleine und mittel- große Gesellschaften langfristig gebildeten Rückstellungen sind anteilig abzugsfähig
Kfz-Kosten	Abschreibungssatz beträgt 10 %; lineare Abschreibung
nicht abzugsfähige Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben ohne Beleg ▪ Zinsen auf verspätet geleistete Steuerzahlungen ▪ Von Behörden festgesetzte Strafen, vertragliche und andere Strafen ▪ nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen ▪ kulturelle Investments und Ausgaben für humanitäre Hilfe, d.h. die Beseitigung der Auswirkungen von Notfällen über 5 % des gesamten Umsatzes ▪ Repräsentationsaufwendungen über 0,5 % des gesamten Umsatzes ▪ Mitgliedsbeiträge über 0,1 % des gesamten Umsatzes ▪ Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen (Berücksichtigung bei Verkauf) ▪ Verzugszinsen zwischen verbundenen Personen/Unternehmen, etc.
Quellensteuer	<p>generell 20 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen</p> <p>Ausnahmsweise beträgt die Quellensteuer 25 % für Einkünfte aus Lizenzen, Zinsen, Mieten und Services von Nicht-Ansässigen, die ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem Staat mit einem begünstigenden Steuersystem haben bzw. dort ansässig sind. Eine Liste der Staaten mit einem begünstigten Steuersystem befindet sich auf der nächsten Seite.</p>
Zinsen	20/25 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)

Körperschaftsteuer

Lizenzen	20/25 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)	
Dividenden	20 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)	
Mieteinkünfte	20/25 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)	
Veräußerungsgewinne	20 % (DBA kann niedrigeren Satz vorsehen)	
Services	<p>25 % auf Entgelte an Nicht-Ansässige, die ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem Staat mit einem begünstigenden Steuersystem haben bzw. dort ansässig sind.</p> <p>20 % auf Entgelte an alle anderen Nicht-Ansässigen, für Marktforschungsservices, Buchhaltungs-, Wirtschaftsprüfungs- und andere rechtliche- und Wirtschaftsberatende Leistungen, unabhängig vom Ort der Leistung oder der Inanspruchnahme dieser Leistung (außer ein DBA kommt zur Anwendung).</p>	
Steuersicherung	keine vorgesehen	
Firmenwertabschreibung/-abwertung	steuerlich nicht abzugsfähig	
Gruppenbesteuerung	auf Antrag möglich. Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung ist die Ansässigkeit aller Gruppenmitglieder in Serbien und, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile an den Gruppenmitgliedern hält.	
Steuerbegünstigungen	<p>Aufwendungen für Forschung & Entwicklung in Serbien können in doppelter Höhe von der Steuer abgesetzt werden.</p> <p>Bestimmte Lizenzeinnahmen, die aufgrund der Überlassung von Urheberrechten oder sonstigen Nutzungsrechten erzielt werden, können unter bestimmten Bedingungen iHv 80 % von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen werden.</p> <p>Veräußerungsgewinne von Urheberrechten bzw. verwandten Rechten, oder Rechten iVm Erfindungen werden nur iHv 20 % in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.</p> <p>Bei monetären Investitionen in das Eigenkapital eines neu gegründeten Unternehmens, das innovativ tätig ist, wird unter bestimmten Bedingungen eine Steuergutschrift iHv 30 % der getätigten Investition beim Investor gewährt.</p>	
Liste der Staaten mit einem begünstigenden Steuersystem:		
<p>1. Andorra</p> <p>2. Anguilla</p> <p>3. Antigua und Barbuda</p> <p>4. Aruba</p> <p>5. Bahamas</p> <p>6. Bahrain</p> <p>7. Barbados</p> <p>8. Belize</p> <p>9. Bermuda</p> <p>10. British Virgin Islands</p> <p>11. Cayman Inseln</p> <p>12. Weihnachtsinseln</p> <p>13. Cook Inseln</p> <p>14. Dominikanische Republik</p> <p>15. Falkland Inseln</p> <p>16. Fiji</p> <p>17. Gibraltar</p>	<p>18. Grenada</p> <p>19. Guam</p> <p>20. Guernsey</p> <p>21. Guyana</p> <p>22. Hong Kong</p> <p>23. Isle of Man</p> <p>24. Jersey</p> <p>25. Liberia</p> <p>26. Liechtenstein</p> <p>27. Macao</p> <p>28. Malediven</p> <p>29. Marshall Inseln</p> <p>30. Mauritius</p> <p>31. Monaco</p> <p>32. Monserrat</p> <p>33. Nauru</p> <p>34. Niederländische Antillen</p>	<p>35. Niue</p> <p>36. Normand Inseln</p> <p>37. Palau</p> <p>38. Panama</p> <p>39. St. Kitts und Nevis</p> <p>40. St. Lucia</p> <p>41. St. Vincent und die Grenadinen</p> <p>42. Samoa</p> <p>43. Seychellen</p> <p>44. Solomon Inseln</p> <p>45. Tonga</p> <p>46. Trinidad und Tobago</p> <p>47. Turks und Caicos Inseln</p> <p>48. Tuvalu</p> <p>49. US Virgin Islands</p> <p>50. Vanuatu</p>

Einkommensteuer

Steuersatz	10 % Flatrate: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 10 % - 20 % Flatrate: andere Einkunftsarten					
Steuerfreier Betrag (Einkünfte nichtselbständiger Arbeit)	Freibetrag RSD 16.300 (EUR 126), jährlich angepasst					
Jahressteuersatz	<table border="1"> <tr> <td>weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt</td> <td>mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt</td> </tr> <tr> <td>10 %</td> <td>15 %</td> </tr> </table>	weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt	mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt	10 %	15 %	
	weniger als sechsfaches Durchschnittsgehalt	mehr als sechsfaches Durchschnittsgehalt				
10 %	15 %					
	Der Jahressteuersatz fällt bei ansässigen Steuerpflichtigen zusätzlich an, sofern das jährliche Einkommen über bestimmten Grenzen liegt (drei durchschnittliche Jahresgehälter gemäß offizieller Statistik). Auch Nichtansässige unterliegen der Jahressteuer, wenn das gesamte in Serbien erzielte Einkommen im Kalenderjahr bestimmte Grenzen übersteigt.					
Steuerperiode für Jahressteuersatz	Kalenderjahr					
Steuerpflicht	ansässige Personen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Steuerpflicht, nicht-ansässige Personen nur mit ihren in Serbien bezogenen Einkünften. Nicht ansässige Steuerpflichtige, die sich in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr als 90 Tage in Serbien aufhalten, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn es sich um Einkünfte von einem nicht ansässigen Auftraggeber handelt, der keine Geschäftstätigkeit in Serbien ausübt.					
Steueranreize	Bei Steuerpflichtigen, die neu zugezogen sind, wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages mit einem qualifizierten Arbeitgeber, die Steuerbemessungsgrundlage um 70 % reduziert – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.					
Einkunftsarten	<p>Einkünfte aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht selbständiger Arbeit 2. selbständiger Arbeit 3. Lizenzen 4. Kapitalvermögen 5. Veräußerung von Vermögen 6. Immobilieneinkünfte 7. sonstigen Quellen 					
Buchführung	verpflichtend nur für bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit					
Verlustausgleich	nur Veräußerungsgewinne sind mit Veräußerungsverlusten ausgleichsfähig					
Verlustvortrag	Nur bei Veräußerungsverlusten und Verlusten aus selbständiger Arbeit möglich; zeitlich begrenzt auf 5 Jahre. Kein Verlustrücktrag					
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind					
Steuerlich abzugsfähige Kosten	von der Einkunftsart abhängig (zB Einkünfte aus Urheberrechten, Einkünfte aus Servicevereinbarungen, etc.)					
Flatrate-Option	progressiver Steuersatz nur bei Jahressteuersatz					
Kfz	wie bei Körperschaftsteuer					

Einkommensteuer

Quellensteuer	
Zinsen	15 % oder anwendbares DBA (unter bestimmten Bedingungen uU befreit)
Lizenzen	20 % oder anwendbares DBA
Dividenden	15 % oder anwendbares DBA

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	
Körperschaftsteuer	Einreichung bis spätestens 180 Tage nach dem Besteuerungszeitraum.
Einkommensteuer	Einreichung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres. Für einzelne Einkunftsarten können gesonderte Fristen gelten.
Quellensteuererklärung	Einreichung bis spätestens 3 Tage nach Erhalt der Einkünfte
Umsatzsteuererklärungen	Einreichfrist bis zum 15. des Folgemonats. Der Umsatzsteuererklärung ist eine detaillierte Aufgliederung der Umsatzsteuer beizulegen. Keine Jahresumsatzsteuererklärung erforderlich.
Gewerbsteuer	keine

Sonstige Steuern

Vermögenssteuer	keine
Gebühren und Kapitalverkehrssteuern	keine
Grunderwerbsteuer	siehe „unbewegliches Vermögen“
Vermögenstransfersteuer	Immaterialgüterrecht, Fahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge (sofern sie nicht der Umsatzsteuer unterliegen)
Krisensteuer	keine

Abgabenordnung

Advanced Ruling	Die vom Finanzministerium nach dem 30. Mai 2013 ausgestellten Rulings sind für die Steuerbehörden bindend
Strafen für verspätete Zahlungen	Jährlicher Referenzzinssatz der serbischen Zentralbank zuzüglich 10,25 % (einfache Zinsmethode)
Finanzstrafrecht	Abgabenhinterziehung gilt als Straftat

Unbewegliches Vermögen

steuerliche Abschreibung	Unbewegliches Vermögen fällt für Abschreibungszwecke unter Gruppe I des Anlagevermögens; lineare Abschreibung
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	2,5 % ab Zeitpunkt der Aktivierung
Bemessungsgrundlage	Anschaffungskosten
Aufwertung	Steuerlich nicht möglich
Grunderwerbsteuer	
Steuergegenstand	Erwerb von (sofern die Übertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegt): <ul style="list-style-type: none"> Eigentumsrechten an Immobilien Immaterialgüterrechten, Nutzungsrechten für Bauland Pacht von staatlichem Bauland für mehr als ein Jahr oder für einen unbestimmten Zeitraum zur Errichtung von Gebäuden
Bemessungsgrundlage	Vereinbarter Kaufpreis (Falls dieser unter dem Marktwert liegt, kann von der Steuerbehörde ein anderer Wert festgelegt werden.)
Steuersatz	2,5 %
Grundsteuer	
Steuergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen von Unternehmen und natürlichen Personen (Gebäude und Grund größer als 10 Ar) Wohnrechte Mietrechte (gemäß speziellen Vorschriften) für mehr als ein Jahr oder für einen unbestimmten Zeitraum Nutzungsrecht für Bauland über 10 Ar Nutzungsrecht für staatliche Immobilien Wohnrecht für Immobilien, deren Besitzer unbekannt oder nicht eruierbar ist Wohnrecht für staatliche Immobilien ohne Rechtsgrundlage (sine causa-Nutzung) Wohnrecht oder Nutzungsrecht für Immobilien aufgrund eines Finanzierungsleasingvertrages
Bemessungsgrundlage	Durch die lokalen Behörden festgestellter Verkehrswert pro m ² (oder Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres in gewissen Fällen bzw. wenn die Immobilie zum Verkehrswert in den Büchern steht)
Steuersatz	Bei Unternehmen bis zu 0,4 % (die genauen Sätze werden von den Gemeinden festgelegt). Für natürliche Personen gilt ein progressiver Tarif.
Immobilienfonds	
Eigentümer des Fondvermögens	keine speziellen Regelungen
Bewertung	keine speziellen Regelungen
Investitionen	keine speziellen Regelungen
Risikostreuung	keine speziellen Regelungen
Steuerpflicht	keine speziellen Regelungen

Sozialversicherung

Sozialversicherung	Verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pensions-, Arbeitsfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung						
Höchstbeitragsgrundlage	Fünffache des monatlichen Durchschnittsgehalts der letzten 12 Monate (laut amtlicher Statistik, jährlich angepasst)						
selbständig tätige Personen							
<table border="1"> <tr> <td>Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung</td> <td>25,5 %</td> </tr> <tr> <td>Krankenversicherung</td> <td>10,3 %</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung</td> <td>0,75 %</td> </tr> </table>	Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung	25,5 %	Krankenversicherung	10,3 %	Arbeitslosenversicherung	0,75 %	
Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung	25,5 %						
Krankenversicherung	10,3 %						
Arbeitslosenversicherung	0,75 %						
unselbständig tätige Personen							
<table border="1"> <tr> <td>Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung</td> <td>Dienstgeber: 11,5 % Dienstnehmer: 14 %</td> </tr> <tr> <td>Krankenversicherung</td> <td>Dienstgeber: 5,15 % Dienstnehmer: 5,15 %</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung</td> <td>Dienstnehmer: 0,75 %</td> </tr> </table>	Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung	Dienstgeber: 11,5 % Dienstnehmer: 14 %	Krankenversicherung	Dienstgeber: 5,15 % Dienstnehmer: 5,15 %	Arbeitslosenversicherung	Dienstnehmer: 0,75 %	
Pensions- und Arbeitsfähigkeitsversicherung	Dienstgeber: 11,5 % Dienstnehmer: 14 %						
Krankenversicherung	Dienstgeber: 5,15 % Dienstnehmer: 5,15 %						
Arbeitslosenversicherung	Dienstnehmer: 0,75 %						

Geschäftsführer

Zivilrecht	Arbeitsvertrag oder Vertrag der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt
Sozialversicherung	ja
Einkommensteuer	lohnsteuerpflichtig (bei Arbeitsvertrag) bzw. einkommensteuerpflichtig (bei Vertrag der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers) inkl. Gehaltsnebenleistungen
Umsatzsteuer	keine
Arbeitsbewilligung	Arbeitsbewilligung für Geschäftsführer die lokal angestellt sind.
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich sofern der Aufenthalt in Serbien länger als 90 Tage dauert – im Falle er/sie ist nicht lokal angestellt
Haftung	bei grober Fahrlässigkeit oder Verschulden

Umsatzsteuer

Steuerpflichtiger Unternehmer	Zwingende umsatzsteuerliche Registrierung für Personen: <ul style="list-style-type: none"> deren Umsatz in den letzten 12 Monaten RSD 8 Mio. (ca. EUR 67.500) überstiegen hat, oder deren voraussichtlicher Umsatz in den nächsten 12 Monaten (ab Betriebsöffnung in Serbien) RSD 8 Mio. (ca. EUR 65.000) übersteigen wird Personen, deren Umsatz RSD 8 Mio. in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt, können jederzeit zur Umsatzsteuerregistrierung optieren.												
Steuersätze	Normalsteuersatz: 20 % Ermäßigter Steuersatz: 10 % (Grundnahrungsmittel – Brot, Milch, Mehl, Speiseöl, frisches und tiefgefrorenes Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch und Eier, bestimmte Arzneimittel, Düngemittel, Pestizide, Lehrbücher, Tageszeitungen, Beherbergungsleistungen, öffentliche Versorgung mit Gas, erstmaliger Verkauf von Wohngebäuden, Sekundärrohstoffe etc.) Pauschalsatz für Landwirte: 8 %												
Lieferungen	Steuerbar sind: Lieferungen für die eine Gegenleistung gewährt wird; die Entnahmen für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie Lieferungen ohne Gegenleistung innerhalb von Serbien. Importe von Waren nach Serbien sind ebenfalls steuerbar.												
Ort der Lieferung	Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung). Im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung). Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: im Einfuhrland												
sonstige Leistungen	Steuerbar sind: sonstige Leistungen für die eine Gegenleistung gewährt wird, der Privatgebrauch sowie nicht betriebliche Leistungen für die keine Gegenleistung gewährt wird.												
Ort bei sonstigen Leistungen	Bei B2B Empfängerort, bei B2C Unternehmerort Wenn Wohnsitz und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts voneinander abweichen, ist der Leistungsort der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. (vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen)												
Sonderfälle													
<table border="1"> <tr> <td>Grundstücksleistungen</td> <td>Grundstücksort</td> </tr> <tr> <td>Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, Kultur</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>B2C Personenbeförderung</td> <td>in Serbien bewirkter Teil der Beförderung</td> </tr> <tr> <td>B2C Güterbeförderung</td> <td>in Serbien bewirkter Teil der Beförderung</td> </tr> <tr> <td>B2C Nebentätigkeiten zur Beförderung</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>B2C Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> </table>	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, Kultur	Tätigkeitsort	B2C Personenbeförderung	in Serbien bewirkter Teil der Beförderung	B2C Güterbeförderung	in Serbien bewirkter Teil der Beförderung	B2C Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort	B2C Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort	
Grundstücksleistungen	Grundstücksort												
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterhaltung, Kultur	Tätigkeitsort												
B2C Personenbeförderung	in Serbien bewirkter Teil der Beförderung												
B2C Güterbeförderung	in Serbien bewirkter Teil der Beförderung												
B2C Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort												
B2C Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort												

Umsatzsteuer

	Vermittlungsleistungen	Ort an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
	Catering Ausnahme: Catering während der Beförderung (mittels Schiff, Flugzeug oder Zug)	Tätigkeitsort Abgangsort des Beförderungsmittels
	B2C Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben	Empfängerort
	B2C Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Empfängerort
	B2C Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Empfängerort
	B2C rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung	Empfängerort
	B2C Datenverarbeitung	Empfängerort
	B2C Bank- und Versicherungsleistungen	Empfängerort
	B2C Gestellung von Personal	Empfängerort
	B2C Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter, ausgenommen Transportmittel	Empfängerort
	B2C Verzicht auf ein in diesem Abschnitt bezeichnetes Recht	Empfängerort
	B2C Telekommunikationsleistungen	Empfängerort
	B2C Elektronisch erbrachte Leistungen; Radio- und Fernsehleistungen	Empfängerort
	B2C Gewährung des Zugangs zu Elektrizitäts- und Erdgasnetz	Empfängerort
	Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	Anzuwenden auf alle in Serbien steuerbaren Umsätze (bis auf einige Ausnahmefälle) <ul style="list-style-type: none"> von ausländischen Unternehmen (vorausgesetzt der nichtansässige Unternehmer ist in Serbien umsatzsteuerlich nicht erfasst); Leistungsaustausch in der Baubranche, Sekundärrohstofflieferung, Elektrizitäts- und Gaslieferungen an Anbieter und in sonst. bestimmten Fällen zwischen zwei umsatzsteuerlich registrierten Unternehmern;
	Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte oder hat in Serbien keinen Fiskalvertreter beauftragt.

Folgen	Empfänger schuldet die Umsatzsteuer. Sofern die generellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen (keine Cash-Flow-Auswirkungen beim Leistungsempfänger).
Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug	<p>Folgende Leistungen sind steuerfrei mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausfuhrlieferungen und Transportleistungen, iZm. dem Export, dem Transit oder dem vorübergehenden Import von Waren; Lieferung von Waren im Zolllager; Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen, der Transport und andere Leistungen iZm. Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen und Lieferungen bzw. sonstige Leistungen in Freihandelszonen; Lieferungen in die Freihandelszonen und dem damit verbundenen Transport oder sonstigen Leistungen sowie die Lieferung von Wirtschaftsgütern in Freihandelszonen an ausländische Unternehmen, sofern mit dem Unternehmen der Freihandelszone die Verarbeitung dieser Güter vereinbart wurde und die verarbeiteten Wirtschaftsgüter exportiert werden; Die Lieferungen, Reparaturen, Instandhaltungen, Vercharterungen und Vermietungen von Fahrzeugen der Luft- und Seeschifffahrt die überwiegend im internationalen Verkehr operieren sowie die Beförderung, Reparatur, Vermietung und Erhaltung von Gegenständen für diese Fahrzeuge (der Luft- und Seeschifffahrt); Lieferungen und sonstige Leistungen die direkt für die oben angeführten Luftfahrzeuge erfolgen; die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr (Befreiung des nicht ansässigen Unternehmers unter Berücksichtigung der Reziprozität); Lieferungen und die sonstigen Leistungen an diplomatische konsularische Missionen, internationale Organisationen etc.; Arbeiten an beweglichen Gütern die zum Zwecke der Veredelung, Reparatur bzw. Wertschöpfung nach Serbien eingeführt und im Anschluss wieder ausgeführt werden (zu Gunsten ausländischer Nutzer); Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Spendenübereinkommen (abgeschlossen mit der Republik Serbien) die festlegen, dass die Steuer nicht aus Spendenfonds bezahlt werden;

Umsatzsteuer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Kredit- oder Darlehensverträgen, abgeschlossenen zwischen der Republik Serbien und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat sowie Verträgen zwischen einer dritten Partei und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat bei denen die Republik Serbien als Bürge bzw. Rückbürge fungiert, sofern die Vereinbarungen festlegen, dass die Steuer nicht in den erhaltenen Mitteln gedeckt ist; ▪ Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. anderen internationalen Abkommen, die Umsatzsteuerbefreiungen vorsehen;
Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsätze von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen; ▪ Lieferung von Grundstücken (Land- und forstwirtschaftliche Flächen, Bauwerke, bebaut oder unbebaut) sowie die Vermietung von Grundstücken; ▪ Transaktionen iZm. Sicherheiten, Beteiligungen, Postaufträgen, Verwaltungsgebühren und Stempelmarken in Höhe des Wertes in Serbien; ▪ Zweiter und jeder nachfolgende Verkauf von Gebäuden und Verkauf von Gebäudeteilen, außer die beiden beteiligten Parteien einigen sich zur Umsatzsteuerpflicht; ▪ Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken; ▪ öffentliche Leistungen: zB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Postleistungen und in Zusammenhang stehende Lieferungen ▪ Medizinische Leistungen ▪ Aus- und Fortbildung ▪ Sozialleistungen, Kinder- und Jugendfürsorge ▪ Kulturelle Leistungen die von Non-Profit-Organisationen erbracht werden ▪ Leistungen iZm. Wissenschaft, Sport und Religion ▪ Leistungen iZm. der Organisation von Glücksspielen ▪ Leistungen öffentlicher Sendeanstalten, sofern nicht von kommerzieller Natur
Immobilien	
Vermietung	Vermietung von Immobilien: grundsätzlich 20% Ausnahme: Vermietung zu Wohnzwecken ist steuerfrei.
Verkauf	Erstübertragung von Gebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 20%igen Umsatzsteuer. Erstübertragung von Wohngebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 10%igen Umsatzsteuer.

		Die zweite und jede nachfolgende Übertragung von Gebäuden kann entweder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Umsatzsteuer unterliegen, vorausgesetzt, die beiden beteiligten Parteien einigen sich zur Umsatzsteuerpflicht und der Käufer zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt ist, oder ▪ der 2,5%igen Grunderwerbssteuer unterliegen (außer es fällt keine Umsatzsteuer an)
Leasing		
	Finanzierungsleasing	Lieferung
	Operating Leasing	Sonstige Leistung
Vorsteuerrückerstattung für serbische Unternehmer innerhalb der EU		Aufgrund der Reziprozität
Ausländische Unternehmer		Unternehmer die weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Serbien haben
	Registrierung	Möglich für ausländische Unternehmen mittels eines Fiskalvertreters in Serbien und für serbische Unternehmen und Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen.
	Vorsteuerrückerstattung für ausländische Unternehmer in Serbien	Ausländische Unternehmer, die in Serbien keine Umsätze tätigen (mit Ausnahme von Transportleistungen und dem Fall des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger), können eine Vorsteuerrückerstattung unter gewissen Voraussetzungen beantragen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	ja	5/15	15	15
Albanien	ja	5/15	10	10
Armenien	ja	8	8	8
Aserbaidshchan	ja	10	10	10
Belgien	nein	10/15	15	10
Bosnien und Herzegowina	ja	5/10	10	10
Bulgarien	nein	5/15	10	10
China	ja	5	10	10
Dänemark	ja	5/15	10	10
Deutschland	nein	15	0	10
Estland	ja	5/10	10	5/10**
Finnland	nein	5/15	0	10
Frankreich	ja	5/15	0	0
Georgien	ja	5/10	10	10

Doppelsteuerungsabkommen

Land	Immobilienklausel	Dividenden* %	Zinsen %	Lizenzen %
Griechenland	nein	5/15	10	10
Großbritannien	nein	5/15	10	10
Indien	ja	5/15	10	10
Indonesien	ja	15	10	15
Iran	ja	10	10	10
Irland	ja	5/10	10	5/10**
Israel	nein	5/15	10	5/10
Italien	nein	10	10	10
Kanada	ja	5/15	10	10
Kasachstan	ja	10/15	10	10
Katar	nein	5/10	10	10
Korea	ja	5/10	10	5/10**
Kroatien	ja	5/10	10	10
Kuwait	nein	5/10	10	10
Lettland	ja	5/10	10	5/10**
Libyen	ja	5/10	10	10
Litauen	ja	5/10	10	10
Luxemburg	nein	5/10	10	5/10**
Malta	ja	5/10	10	5/10**
Mazedonien	nein	5/15	10	10
Moldawien	nein	5/15	10	10
Montenegro	ja	10	10	5/10**
Niederlande	nein	5/15	0	10
Nordkorea	nein	10	10	10
Norwegen	ja	5/15*	10	5/10**
Österreich	ja	5/15	10	5/10**
Pakistan	ja	10	10	10
Polen	nein	5/15	10	10
Rumänien	nein	10	10	10
Russland	nein	5/15	10	10
San Marino	ja	5/10	10	10
Schweden	nein	5/15	0	0
Schweiz	ja	5/15	10	0***
Slowakei	nein	5/15	10	10
Slowenien	nein	5/10	10	5/10**
Spanien	ja	5/10	10	5/10**
Sri Lanka	nein	12,5	10	10
Tschechien	nein	10	10	5/10**
Tunesien	ja	10	10	10
Türkei	nein	5/15	10	10
Ukraine	ja	5/10	10	10
Ungarn	nein	5/15	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	ja	5/10	10	10
Vietnam	ja	10/15	10	10
Weißrussland	nein	5/15	8	10
Zypern	nein	10	10	10

Notizen

- * Sofern der Dividendenempfänger zumindest 25% (20% im DBA mit der Schweiz) der Anteile an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, kommt der geringere Satz zur Anwendung.
- ** Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Filme oder Bändern für Fernsehen und Radio, soll die Steuer 5% des Bruttobetragtes der Lizenz nicht überschreiten. Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von jeglichen Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, sowie für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder für Informationen betreffend industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Sachkenntnissen soll die Steuer 10% des Bruttobetragtes der Lizenz nicht überschreiten.
- *** Aufgrund des Protokolls zum DBA zwischen Serbien und der Schweiz. Gültig bis zur Einführung einer Quellensteuer auf Lizenzen durch die Schweiz.

Notizen

Notizen

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater